



Kundmachung der Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 12.12.2019 betreffend Wasser- und Kanalgebühren für Dauerkleingärten (**Dauerkleingartengebührenordnung**).

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 57/1973 und des § 16 Abs. 1 Z. 13 und Z. 14 sowie § 17 Abs. 3 Z. 4 des FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2019 wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Für den Anschluss von Dauerkleingartenanlagen an die öffentliche Wasser-versorgungsanlage wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben.
- (2) Für den Anschluss von Dauerkleingartenanlagen an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben.
- (3) Gebührenpflichtig ist die, die Errichtung einer Dauerkleingartenanlage anzeigende natürliche oder juristische Person bzw. deren Rechtsnachfolger.

§ 2 Anschlussgebühr

- (1) **Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt € 201,40** je Dauerkleingarten innerhalb einer angeschlossenen Dauerkleingartenanlage, **mindestens** jedoch **€ 2.014,--** je Dauerkleingartenanlage.

- (2) **Die Kanal-Anschlussgebühr beträgt € 335,90** je Dauerkleingarten innerhalb einer angeschlossenen Dauerkleingartenanlage, **mindestens jedoch € 3.359,--** je Dauerkleingartenanlage.
- (3) In allen Fällen, in denen für eine Dauerkleingartenanlage mehr als ein Wasserleitungsanschluss oder mehr als ein Kanalanschluss geschaffen wird, hat die in § 1 Abs. 3 genannte Person die Kosten jedes weiteren Anschlusses zwischen der Hauptleitung bzw. dem Straßenkanal und der Grundgrenze selbst zu tragen.
- (4) Zu den genannten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 3 Ergänzungs-Anschlussgebühr

- (1) Bei nachträglichen Änderungen angeschlossener Dauerkleingartenanlagen ist eine Ergänzungs-Wasserleitungsanschlussgebühr und eine Ergänzungs-Kanalanschlussgebühr zu entrichten, für deren Berechnung § 2 Abs. 1 und 2 heranzuziehen ist.
- (2) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Anschlussgebühren infolge Verkleinerung von Dauerkleingartenanlagen findet nicht statt.

§ 4 Bezugsgebühr

- (1) Die in § 1 Abs. 3 genannten Personen haben eine **verbrauchsabhängige Wasserbezugsgebühr** in Höhe von **€ 0,90 pro m³** des aus der gemeindeeigenen Wasserleitung bezogenen Wassers zu entrichten. **Zusätzlich** kommt eine **jährliche Wassergrundgebühr** zur Vorschreibung. Die Grundgebühr ist **abhängig** von der **Dimension des Hauptwasseranschlusses der Dauerkleingartenanlage** gemäß der Tabelle laut § 5 der gültigen Wassergebührenordnung für die Stadtgemeinde Traun.

- (2) Die in § 1 Abs. 3 genannten Personen haben eine **verbrauchsabhängige Kanalgebühr** in Höhe von **€ 0,90 pro m³** des aus der gemeindeeigenen Wasserleitung bezogenen Wassers zu entrichten. **Zusätzlich** kommt eine **jährliche Kanalgrundgebühr** in Höhe von **€ 10,00 je Dauerkleingarten** innerhalb einer angeschlossenen Dauerkleingartenanlage zur Vorschreibung.
- (3) Für die **von der Stadtgemeinde beigestellten Wasserzähler** ist eine **vierteljährliche Gebühr** in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten.
- Hauswasserzähler (m³ / h)
- | | | | |
|---------------|---------------|-----------|----------------|
| 3 – 5 | € 4,60 | 20 | € 7,70 |
| 7 – 10 | € 5,50 | 30 | € 15,40 |
- (4) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Zu den genannten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 5 Fälligkeiten

- (1) Die **Wasserleitungs-Anschlussgebühr** (§ 2 Abs. 1) und die **Kanal-Anschlussgebühr** (§ 2 Abs. 2) ist mit dem Zeitpunkt des Anschlusses der Dauerkleingartenanlage an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. Kanalisationsanlage fällig.
- (2) Ergänzungsgebühren im Sinne § 3 werden mit der behördlichen Kenntnisnahme der Anzeige über die Änderung der Dauerkleingartenanlage fällig.
- (3) Die **Wasserbezugsgebühr**, die **Wassergrundgebühr** und die **Zählergebühr** sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

(4) Die **Kanalbenützungsgebühr** und die **Kanalgrundgebühr** sind ab dem auf die erstmalige Benützung folgenden Monatsersten fällig. Sie sind in vier gleichen Teilbeträgen, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, eines jeden Jahres nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Die erstmalige Benützung ist der Stadtgemeinde Traun innerhalb eines Monats zu melden.

§ 6 Sonderfälle

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 7 Säumnisfolgen


Wird eine Meldung nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, so entsteht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnis der Stadtgemeinde Traun von den durchgeführten Maßnahmen.

§ 8 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher in Geltung gestandene Dauerkleingartengebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Rudolf Scharinger

Angeschlagen: 12. DEZ. 2019
Abgenommen: 30. DEZ. 2019

